

Interpellation

Eingereicht:

Erheblich:

Erledigt:

Vorgeschriebene Blockzeiten im Volksschulgesetz – nur toter Buchstabe?

Die neue Schwyzer Kantonsverfassung beauftragt die öffentliche Hand ausdrücklich, gute Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder inner- und ausserhalb der Familie zu schaffen (§ 15 Abs. 2 KV). Auch der Bund verlangt im Rahmen seiner Fachkräfteinitiative von den Kantonen ein klares und starkes Engagement für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Mit dem Postulat P 13/15 wurde gefordert, dass der Regierungsrat in einem Bericht den Handlungsbedarf für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Schwyz aufzeige, dieses Postulat wurde im Parlament am 14. September 2016 erheblich erklärt.

Nun kommt es an den Primarschulen gehäuft vor, dass Lehrpersonen an einem Wochentag zur Weiterbildung geschickt werden. Die Eltern bekommen (meist nur ein paar Tage zuvor) ein Schreiben, dass ihre Kinder wegen Weiterbildung der Lehrpersonen z.B. am Mittwochvormittag und somit den ganzen Tag schulfrei haben. Diese Situation stellt Familien mit berufstätigen Eltern immer wieder vor Probleme, da sie grundsätzlich mit den Blockzeiten rechnen können müssen.

Würden sich nun alle Volksschulen an das geltende Volksschulgesetz halten, wäre bereits ein wichtiger Schritt in Richtung Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gemacht. Denn im Volksschulgesetz sind die Blockzeiten klar geregelt:

§ 26 VSG besagt:

Blockzeiten

¹ Die Blockzeiten umfassen mindestens **vier Lektionen (à 45 Minuten) Unterricht an fünf Vormittagen** für den obligatorischen Kindergarten und die Primarstufe. Der Schulrat bestimmt den einheitlichen Beginn der Unterrichtszeiten und eine angemessene Unterrichtspause.

² Der **Schulträger regelt** für kurzfristige Schulausfälle und **unterrichtsfreie Zeiten** innerhalb der **festgelegten Blockzeiten** die Betreuung für die betroffenen Kinder.

Es besteht klar eine Diskrepanz zwischen dem Volksschulgesetz und der Pflicht, während den Blockzeiten die Schüler zu unterrichten.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb höflich um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wieviele Schulhalbtage wurden in den letzten 2 Jahren als Weiterbildung während den Unterrichtstagen bewilligt?
- 2) Weshalb besuchen die Lehrpersonen die Weiterbildung nicht innerhalb den 13 Wochen unterrichtsfreier Zeit?
- 3) Warum gibt es Schulträger, welche die im §26 erwähnten Blockzeiten nicht einhalten?
- 4) Wie stellt die Regierung sicher, dass das Volksschulgesetz auch eingehalten wird?

Wir danken für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Müller', written in a cursive style.

Marlene Müller

FDP Kantonsrat Wollerau